

TOP 19.) Verkehrsregelung beim Marktlauf

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Auch der Sportverein hat eine Veranstaltung und auch dazu wurde von der Bezirkshauptmannschaft die Straßensperre genehmigt. Wir haben wieder einen Bescheid betreffend Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken zu genehmigen. Ein Detail am Rande: es wird gesprochen, für drei Stunden ist gesperrt. Das ist nicht so. Im Bescheid steht drinnen: die tatsächliche Sperre der Straße soll nur im unbedingt notwendigen Zeitausmaß erfolgen. Das heißt, es wird geschaut – wann muss ich zumachen, wann kann ich wieder aufmachen? Diese Details machen sie vor Ort. Wenn euch draußen wer fragt, man kann drei Stunden nicht zum Freibad fahren, das ist Blödsinn und würde auch nicht gehen. Es ist so abgesprochen, es wird nur einen ganz kurzen Zeitrahmen geben, wo keiner fahren kann. Man muss das akzeptieren, dass eine Viertelstunde nicht gefahren werden kann. Im Konzept gibt es auch Ordner und Einweiser.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung, dass der angeführte öffentliche Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benützt werden darf und zwar für die Veranstaltung Marktlauf.

Entwurf des Bescheides:

Die Gemeinde hat die Benützung der Straßen zu verkehrsfremden Zwecken zu bewilligen:

BESCHIED

Der Antragsteller beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem:

Abhaltung der Veranstaltung „**Marktlauf**“ auf Straßen im Marktbereich von Riedau gemäß dem Ansuchen des SV Luksch Heizung Riedau in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr (Zu- und Abfahrt Freibad darf bei Schönwetter nur im unbedingt erforderliche Ausmaß gesperrt sein (lt. Veranstaltungsanzeige bei der Marktgemeinde Riedau):

lt. Streckenverlauf:

Badstraße – Bahnhofstraße – Johann Raaberstraße – Vormarktstraße – Schmiedgasse – Marktplatz – Klosterstraße – Haberlstraße – Marktplatz beim Marktgemeindeamt – Marktplatz – Bahnhofstraße – Badstraße.

Der Antragsteller hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

Spruch

II.

Der oben genannten Antragstellerin wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

6. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-2-2015-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.

7. Die genehmigte Veranstaltungsfläche durch Fahrverbote zu sichern.
8. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
9. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.
10. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

II.

An Kosten dieses Verwaltungsverfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:		
Für Ansuchen TP 14/6	€ 14,30	(0/360300)
Gemeindeverwaltungsabgabe:		
Für Bescheid TP G 36	€ 35,80	(2/920-856)
Gesamtbetrag	€ 50,10	

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

- c) Bundesabgaben: Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.
- d) Gemeindeabgaben: Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Marktgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührenvorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von € 50,10 ist diesem Bescheid beigegeben.

Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruche angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder sonst automatisationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.